



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
Dr. Sebastian Galka

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7057

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Claudia Schallert

Tel. 04319881197

claudia.schallert@landtag.ltsh.de

02.09.2026

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung (LBO)

Drucksachen [20/4524](#) (neu) und [20/4568](#)

Sehr geehrter Herr Galka, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist zwar nicht ausdrücklich zur Stellungnahme zu den oben genannten Drucksachen aufgefordert worden, möchte sich jedoch zu den geplanten Änderungen des § 50 Barrierefreies Bauen äußern.

Zu § 50 Barrierefreies Bauen

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht unter Punkt 17 vor, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit von Wohnungen nicht gelten sollen, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen. Das Ziel, die Schaffung von Wohnraum im Gebäudebestand zu erleichtern, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sollten aus Sicht der Landesbeauftragten Wohnungen von der Regelung ausgenommen werden, die im Bestand bereits schwellenlos erreichbar und damit grundsätzlich für eine Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen geeignet sind. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Wohnungen nicht den aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit im Neubau entsprechen. Es sollte vermieden werden, dass durch die Teilung einer großen Wohnung zwei kleinere Wohnungen entstehen, die anschließend nicht mehr barrierefrei nutzbar sind.

Die Landesbeauftragte empfiehlt zudem eine weitere Regelung der Musterbauordnung in der LBO-SH zu übernehmen: **„In diesen Wohnungen müssen die Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, ein Freisitz barrierefrei sein.“ (§ 50 Absatz 1 Satz 2 MBO).**

In der jetzigen LBO-SH gibt es keine rechtliche Grundlage, dass Freisitze barrierefrei erreichbar sein müssen, was dem Grundgedanken einer barrierefreien Wohnung widerspricht. Eine Wohnung ist nur dann wirklich barrierefrei nutzbar, wenn auch der Freisitz ohne Hindernisse erreichbar ist. Daraus folgt ebenfalls, dass der Halbsatz *"sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich"*, aus der LBO-SH gestrichen wird. Er ist inhaltlich unklar und in Verbindung mit den Technischen Baubestimmungen nicht nachvollziehbar.

Mit den geänderten Formulierungen zu § 50, würde sich die LBO-SH an die Musterbauordnung annähern. Stärkere Vereinheitlichung der Bauordnungen werden seit Jahren gefordert, um den Wohnungsbau zu beschleunigen und Kosten zu senken.

Die Landesbeauftragte möchte in diesem Zusammenhang auf den bereits vorhandenen und bekannten Mangel an barrierefreien Wohnungen in SH hinweisen. Der demografische Wandel schreitet weiter voran und die Bevölkerung in Schleswig-Holstein wird immer älter. Die wenigsten Behinderungen sind angeboren, sondern werden im Laufe des Lebens erworben. Andere Bundesländer haben in den letzten Jahren ihren Anteil an geforderten barrierefreien Wohnungen in ihren Bauordnungen erhöht. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Altbau oft nicht angepasst werden kann, ist es notwendig im Neubau mehr barrierefreien Wohnungen zu schaffen. Im Neubau lassen sich die Anforderungen an Barrierefreiheit besser und kostengünstiger umsetzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michaela Pries